

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Automatenvideotheken - Sonn- und Feiertagsruhe

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 24.07.2006 15:41</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>mit Urteil vom 18. Mai 2006 hat das VG Stuttgart entschieden, dass der Betrieb von sog. Automatenvideotheken zu werktätlich öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten gehört und damit gmäß dem landesrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz unterliegt = eine "Automatenvideothek darf an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden" wie es in der Pressemitteilung vom 22.06.2006 heißt:</p> <p>:guckstduhier:</p>
<p>Puz_zle 16.03.2007 18:06</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>eine andere Auffassung hat das VG Freiburg in einem neueren Beschluss vertreten:</p> <p>quote----- Betrieb einer Automatenvideothek an Sonn- und Feiertagen</p> <p>Dem Betreiber einer Automatenvideothek hat das Verwaltungsgericht mit einem vor kurzem zugestellten Beschluss (Beschl. v. 07.03.2007 - 5 K 311/07) vorläufigen Rechtsschutz gewährt.</p> <p>Die Stadt Achern hatte ihm sofort vollziehbar den Betrieb seiner Automatenvideothek an Sonn- und Feiertagen untersagt. Das Verwaltungsgericht stellte die aufschiebende Wirkung seines dagegen erhobenen Widerspruchs wieder her. Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, die Erfolgsaussichten des Widerspruchs seien zumindest offen. Es sei nämlich fraglich, ob der Betrieb der Automatenvideothek tatsächlich im Sinne des Sonn- und Feiertagesgesetzes eine „öffentlich bemerkbare Arbeit“ darstelle, „die geeignet ist, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen“, wie dies die Behörde mit ihrer Verfügung annehme. Sonn- und Feiertage dienen der Erholung in einer Atmosphäre der äußeren und inneren Ruhe frei von werktätlicher Hektik und Geschäftstätigkeit. Der Betrieb einer Automatenvideothek widerspreche dieser Zielsetzung nicht, sondern diene gerade an Wochenenden und Feiertagen der Erfüllung eines Freizeitbedürfnisses, das sich z.B. je nach Wetter oder dem Inhalt des Fernsehprogramms auch spontan ergeben könne. Ein automatisierter Verleih sei wohl ebenso wenig störend wie etwa die allseits akzeptierte Benutzung von Geldautomaten an Wochenenden. Ein solcher Betrieb werde in der Regel nicht als eine störende werktätliche Arbeit angesehen und stoße nicht auf kritische Aufmerksamkeit. In einigen Bundesländern sei ein feiertäglicher Betrieb von Automatenvideotheken sogar ausdrücklich gesetzlich zugelassen. Eventuellen Missständen z.B. durch parkende Autos, die auch an Werktagen auftreten, sei ordnungs- und baurechtlich zu begegnen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde eingelegt werden.</p> <p>-----</p> <p>Quelle: Pressemitteilung des VG vom 16.03.2007</p>

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 08.05.2007 14:24</p>	<p>Auch der BayVGH geht mit Urteil vom 26.04.2007 - Az. 24 BV 06.324 - davon aus, dass in Bayern sonn- und feiertags die Automatenvideotheken betrieben werden können.</p> <p>Weiter: siehe Pressemitteilung vom 08. Mai 2007 > :linkx:</p>
<p>Roland Kissau 08.05.2007 15:16</p>	<p>Hallo aus Hückeswagen,</p> <p>auch in NRW wird derzeit der Betrieb von Automatenvideotheken an Sonn- und Feiertagen als nicht rechtswidrig angesehen. Ein entsprechender Erlass unseres Innenministeriums vom 27.03.07 ging hier letzte Woche ein. Hauptargumente: [*]keine öffentlich bemerkbare Arbeit, da kein Personaleinsatz [*]Ausleihen von Filmen ist Freizeitgestaltung, vergleichbar mit der Nutzung von Geldautomaten oder Warenautomaten [*]Automaten sind nicht geeignet, die äußere Ruhe des Tages zu stören Schöne Woche noch wünscht Roland Kissau</p>
<p>Antonia Thien 08.05.2007 15:21</p>	<p>Eine Frage rein interessenthalber: Dürfen denn in Euren Bundesländern Videotheken sonntags nicht öffnen?</p> <p>Gruß A. Thien</p>
<p>Roland Kissau 08.05.2007 16:00</p>	<p>Hallo nach Niedersachsen,</p> <p>in NRW ist der Betrieb einer "normalen" (Personal-)Videothek an Sonn- und Feiertagen in der Tat nicht erlaubt, da (Zitat des Erlasses des IM vom 27.03.07) der Betrieb von Personalvideotheken nicht mit § 3 Feiertagsgesetz NW vereinbar ist, da das gewerbliche Verleihen von Medien durch Personen Arbeit im Sinne der Vorschrift darstellt und auch die Ausnahmegenehmigung des § 4 FTG nicht einschlägig ist. Dafür dürfen nach unserem neuen Ladenöffnungsgesetz diverse andere Waren durchaus an Sonn- und Feiertagen von Verkäufern feilgeboten werden. Aber so ist nun mal die Rechtslage.</p> <p>Schöne Woche noch wünscht</p> <p>Roland Kissau</p>

Autor	Beitrag
LupGewerbe 09.05.2007 15:35	<p>Hallo aus Sachsen,</p> <p>nach meinem Kenntnisstand ist bei uns nach wie vor die Öffnung von Automatenvideotheken als auch von „normalen“ Videotheken an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Dazu sind besonders im Jahr 2006 einige Urteile ergangen; so</p> <p>Landgericht Dresden vom 10.01.2006 – AZ: 42 00 0332/05 „Die Beklagte wird verurteilt es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken für die Öffnung einer Automatenvideothek an Sonntagen und/oder gesetzlichen Feiertagen ohne Genehmigung zu werben oder entsprechend einer Automatenvideothek an Sonntagen und/oder gesetzlichen Feiertagen geöffnet zu halten.“</p> <p>SächsOVG - Beschluss vom 13.02.2006 – AZ: 3 BS 4/05 „Untersagung eines sonntäglichen Videoverleihs; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO“</p> <p>Gruß LupGewerbe</p>
Antonia Thien 09.05.2007 15:45	<p>Also, das wundert mich ja nun ehrlich ein bisschen. Bislang habe ich immer gedacht, wir wären nach Bayern das "katholischste" Bundesland, aber bei uns dürfen Videotheken gem. § 4 Abs. 3 NFeiertagsG an Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen ab 13.00 Uhr öffnen.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
Rausch 09.05.2007 16:34	<p>:gruessgott:</p> <p>ich bin neu im Forum und habe auch gleich eine Frage zum Thema Automatenvideotheken:</p> <p>Hat von Ihnen jemand schon eine Verfügung verfasst, die wir evtl. als Muster nutzen können? Bei uns im Stadtgebiet hat eine Automatenvideothek auch Sonn- und Feiertags geöffnet, das würden wir nun gerne untersagen.</p> <p>Vielen lieben Dank vorab Grüße aus Leinfelden-Echterdingen, Baden-Württemberg S. Rausch</p> <p>:danke:</p>
Rausch 09.05.2007 16:59	<p>Oh, da haben sich Fehler eingeschlichen: "nutzen" und "sonn- und feiertags" :wolken weg:</p>

Autor	Beitrag
TinoHST 10.05.2007 10:25	<p>@ Frau Thien: Ich muss sagen, dass ich auch ziemlich überrascht bin. MV hat sein Sonn- und Feiertagsgesetz auch dahingehend geändert, dass bis auf wenige Feier- und Trauertage die Videotheken ab 12 Uhr geöffnet sein dürfen.</p> <p>@ Frau Rausch: Damit kann ich Ihnen leider nicht dienen. Bei uns hat immer ein Bußgeldverfahren genügt.</p> <p>@Herr Kissau: quote----- Dafür dürfen nach unserem neuen Ladenöffnungsgesetz diverse andere Waren durchaus an Sonn- und Feiertagen von Verkäufern feilgeboten werden. -----</p> <p>Damit zeigt sich mal wieder die unendliche Weisheit der Gesetzgebung!</p>
Rausch 10.05.2007 13:59	<p>Vielen Dank TinoHST. Dann werde ich es auch erstmal mit nem Bußgeldverfahren versuchen. Vielleicht sind wir ja auch damit erfolgreich.</p> <p>Grüße S. Rausch</p>
LupGewerbe 10.05.2007 17:27	<p>Hallo nochmal aus Sachsen,</p> <p>Tja Frau Thien und Herr TinoHST - die Sachsen sind immer für eine Überraschung gut.</p> <p>Frau Rausch: Mit einer Musterverfügung kann ich auch nicht dienen. Aber -</p> <p>Ausgangspunkt für den Beschluss des SächsOVG vom 13.02.2006 war eine Verfügung der Stadt Chemnitz vom 26.09.2003. Wenn Sie sich dorthin wenden, können Ihnen die Kollegen vielleicht behilflich sein.</p> <p>Gruß LupGewerbe</p>
Sigi2910 10.05.2007 18:22	<p>quote----- [!]auch in NRW wird derzeit der Betrieb von Automatenvideotheken an Sonn- und Feiertagen als nicht rechtswidrig angesehen. -----</p> <p>In Ba-Wü schon.</p>

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 10.05.2007 18:42</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>quote----- Original von LupGewerbe Ausgangspunkt für den Beschluss des SächsOVG vom 13.02.2006 war eine Verfügung der Stadt Chemnitz vom 26.09.2003. Wenn Sie sich dorthin wenden, können Ihnen die Kollegen vielleicht behilflich sein. -----</p> <p>Warum in die Ferne schweifen ...? :wink: Die Heilbronner Kollegen haben bereits die Verbotsverfügung nach baden-württembergischen Recht schon erfolgreich beim VG Stuttgart "verteidigt" - siehe Link zur Pressemitteilung des VG am Anfang dieses Threads oder im Urteil > :linkx:</p> <p>@Sigi2910 Dazu noch eine passende Info aus dem Ba-Wü-Landtag > :guckstduhier:</p>
<p>Sigi2910 11.05.2007 08:50</p>	<p>quote----- Original von Rausch Hat von Ihnen jemand schon eine Verfügung verfasst, die wir evtl. als Muster nutzen können? Bei uns im Stadtgebiet hat eine Automatenvideothek auch Sonn- und Feiertags geöffnet, das würden wir nun gerne untersagen. -----</p> <p>Auch bei uns hat wohl eine Automatenvideothek sonntags geöffnet. Erster Schritt bei uns : Bußgeld. Wenn das nichts fruchtet, werden wir wohl verwaltungsrechtlich vorgehen. Falls das zum Tragen kommt, werde ich an Euch denken.</p>
<p>Sigi2910 11.05.2007 09:06</p>	<p>quote----- Original von Puz.zle @Sigi2910 Dazu noch eine passende Info aus dem Ba-Wü-Landtag > :guckstduhier: -----</p> <p>:danke:</p>
<p>Rausch 11.05.2007 12:01</p>	<p>Wow, vielen herzlichen Dank für die ganzen Infos. Das Forum ist echt super.</p> <p>Grüße und ein schönes Wochenende S. Rausch</p>

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 15.07.2007 19:12</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>quote----- Automatenvideothek bleibt an Sonn- und Feiertagen geschlossen -----</p> <p>... so lautet der Beschluss des VGH Mannheim vom 07. Juli 2007 - Az. 9 S 594/07</p> <p>Weitere Info's siehe Pressemitteilung vom 12.07.2007 :lesen:</p>
<p>Sigi2910 27.07.2007 09:14</p>	<p>Der Städtetag hat uns heute die beiliegende Entscheidung des VGH Mannheim zugemailt.</p>
<p>Puz_zle 08.11.2007 23:18</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>mit Urteil vom 5.11.2007 - Az. 2 U 26/07 - hat das OLG Stuttgart in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren eine andere Auffassung wie der VGH Mannheim zu der Sonntagsöffnung vertreten:</p> <p>quote----- Leitsätze</p> <p>1. Der Betrieb eines DVD-Verleih-Automaten an Sonn- und Feiertagen ist nicht geeignet, die Ruhe des Tages im Sinne des Verbotes nach § 6 I des bad.-württ. Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (FTG) zu beeinträchtigen, so dass daraus kein Unterlassungsanspruch nach §§ 3,4 Nr. 11 UWG erwächst.</p> <p>2. Ob der Betrieb eines solchen Automaten das Merkmal "öffentlich bemerkbare Arbeiten" i.S.d. § 6 I b.-w. FTG erfüllt, kann dahingestellt bleiben. Mit gleicher Begründung erging das Urteil vom 05.11.2007 in Sachen 2 U 36/07.</p> <p>-----</p> <p>Quelle und Beschluss im Volltext: :guckstduhier:</p>
<p>Puz_zle 27.09.2008 10:32</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>der Bayerische VGH hat mit Beschluss vom 10.09.2008, Az.: 10 CS 08.309 nochmals klargestellt, dass die Öffnung einer Videothek mit Personal an Sonn- und Feiertagen in Bayern verboten bleibt und eine differenzierte Behandlung von Videotheken mit Personaleinsatz und von Automatenvideotheken gerechtfertigt ist.</p> <p>Den Beschluss gibt's hier: :linkx:</p>

Autor	Beitrag
Weinheim 21.07.2011 16:03	:gruessgott: aus Nordbaden, nach längerem "Hin und Her" sind in Baden-Württemberg Automatenvideotheken ab sofort wieder berechtigt, an Sonn- u. Feiertagen zu öffnen. Im Nachgang zum Presseartikel in der Anlage ging inzwi. auch eine Meldung des IM Ba-Wü heraus, wonach "der Betrieb von Automatenvideotheken an Sonn- und Feiertagen keine öffentlich bemerkbare Arbeit im Sinne von § 6 Abs. 1 FTG darstellt, die geeignet ist, die Ruhe der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen."
Delius 22.07.2011 07:57	Hallo aus Helmstedt, in Nds. ist seit Jahren im NFeiertagsG in § 4 Abs. 3 folgendes geregelt: "Videotheken dürfen an Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen ab 13.00 Uhr öffnen" Mit Grüßen aus Helmstedt
Sigi2910 22.07.2011 10:16	Ja Mann, bis das zu uns hier herunter durchgedrungen ist...
J. Neu 26.07.2011 16:10	quote----- Original von Weinheim Im Nachgang zum Presseartikel in der Anlage ging inzwi. auch eine Meldung des IM Ba-Wü heraus, wonach "der Betrieb von Automatenvideotheken an Sonn- und Feiertagen keine öffentlich bemerkbare Arbeit im Sinne von § 6 Abs. 1 FTG darstellt, die geeignet ist, die Ruhe der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen." ----- Hallo, mich würde mal interessieren, worauf diese Änderung beruht, da es doch hierzu eine ganz klare obergerichtliche Entscheidung gibt? VGH Baden-Württemberg, 09.07.2007, 9 S 594/07 Amtlicher Leitsatz: Der gewerbliche Betrieb einer Automatenvideothek ist an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach der derzeitigen Rechtslage in Baden-Württemberg verboten. Gab es eine Gesetzesänderung? Viele Grüße J. Neu
Sigi2910 27.07.2011 11:59	Tja, das wenn wir wüssten. Die Mitteilung des IM lautete schlicht: Es wird mitgeteilt, dass das Innenministerium die Rechtsauffassung vertritt, dass der Betrieb von Automatenvideotheken an Sonn- und Feiertagen keine öffentlich bemerkbare Arbeit im Sinne von § 6 Abs. 1 FTG darstellt, die geeignet ist, die Ruhe der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Kreis- und Ortspolizeibehörden zu unterrichten.
JNit 28.07.2011 09:03	Ich war auch etwas überrascht als das auf meinem Tisch gelandet ist... :kopfkraz:

Autor	Beitrag
Verwalter 24.08.2011 15:03	<p>Hallo liebe Foranerinnen und Foraner,</p> <p>in der heutigen Pressemitteilung des VGH Ba-Wü ist zu lesen:</p> <p>"Der Betrieb einer Automatenvideothek an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist in Baden-Württemberg weiterhin verboten. Dies hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) mit Urteil vom 15.08.2011 (Az.: 9 S 989/09) entschieden. Er bestätigte damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Freiburg, mit dem die Klage eines Videothekenbetreibers gegen eine von der Stadt Achern erlassene Verbotsverfügung abgewiesen worden war."</p> <p>Hier gibts die Pressemitteilung im Volltext</p> <p>Wie passt aber dazu die Mitteilung des IM, die Kollege Morlock unter Beitrag #27 zitiert hat? ?(Bedeutet das vielleicht, dass eine Änderung des FTG unmittelbar bevorsteht von der aber noch niemand wissen soll? >> geheime Kommandosache 8o</p>
Sigi2910 25.08.2011 07:51	<p>Tja, das wenn wir wüssten... Aber wir werden es im Zweifelsfall ja noch spät genug erfahren.</p>
Sigi2910 26.08.2011 14:23	<p>Unser Städtetag hat was dazu gesagt.</p>
opb2000 14.11.2014 13:19	<p>:gruessgott:</p> <p>Wollte mal nachfragen ob jemand weiß, ob es da jetzt was neues gibt? Auch wir haben die Mitteilung vom IM, aber auch die vom Städtetag bekommen. Soweit mir bekannt, wurde aber das FTG Ba-Wü bislang nicht geändert, oder?</p> <p>Danke vorab für eure Rückmeldung.</p> <p>Grüße!</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- VGH MA Automatenvideotheken.pdf 338,04 KB
- Document.pdf 28 KB
- Städtetag zu Automatenvideothek an Sonntagen.pdf 18,35 KB